



# Reit- und Fahrverein Böblingen e. V.

Reit- und Fahrverein Böblingen e. V. , Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen

## REIT- UND ANLAGENORDNUNG

### §1

#### **Ethische Grundsätze**

1. Ziel ist es, in unserem Verein die " ethischen Grundsätze des Pferdefreundes" zu wahren:
  - 1.1 Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
  - 1.2 Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
  - 1.3 Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
  - 1.4 Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
  - 1.5 Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
  - 1.6 Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
  - 1.7 Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
  - 1.8 Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- sowie im allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
  - 1.9 Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.
2. Die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Böblingen soll für alle Gäste und Mitglieder ein Ort der Entspannung sein. Sie helfen uns, dieses Ziel zu erreichen, wenn Sie sich so verhalten, daß Hof und Gebäude aufgeräumt und sauber bleiben.



# Reit- und Fahrverein Böblingen e. V.

Reit- und Fahrverein Böblingen e. V. , Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen

## §2

### Allgemeines

Alle Personen auf der Anlage müssen den Anweisungen des Vorstandes Folge leisten.

Der Vertrags-Reitlehrer des Vereins, oder im Falle seiner Abwesenheit sein Vertreter, übt

- a.) das *Recht des Hausherrn* auf der Reitanlage aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten
- b.) er leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Bereiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen zuständig.
- c.) Die Erteilung vom entgeltlichem Reitunterricht und Beritt durch fremde Reitlehrer und Privat-Personen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.

## §3

### Sicherheitsbestimmungen

Um die Unfallgefahr auf ein Minimum zu begrenzen, bitten wir, folgende Regeln zu beachten:

1. In den Stallungen, den Reithallen, dem Reiterstüble, dem Reitlehrerbüro und den Futterlagerräumen sowie in der Nähe von Strohmieten herrscht **absolutes Rauchverbot**. (Ein Brand hätte für uns verheerende Folgen!). Machen Sie bitte rauchende Mitglieder, das Personal und Gäste unbedingt auf dieses Verbot aufmerksam. Wir bitten alle Mitglieder, sich einmal bei einem Rundgang über die Standorte der Feuerlöscher zu informieren.
2. Das Beschlagen der Pferde im Stall / in der Stallgasse ist untersagt. Der Umgang mit glühendem Eisen / Feuer im Stall ist nicht gestattet.
3. *Ausritte* sollen grundsätzlich nur in Gruppen von zwei und mehr Reitern unternommen werden. Vor Abritt sollte der Reitlehrer über die Dauer und das Ziel informiert werden.
4. In jeder Unterrichtsstunde und beim Verlassen der Reitanlage (Ausritt) auf dem Pferd ist ein korrekt sitzender Helm (CE-EN 1384-Norm) vorgeschrieben unabhängig vom Alter des Reiters, eine Reitweste wird empfohlen. Der Verein empfiehlt grundsätzlich das Tragen eines Helmes. .
5. *Haare* dürfen beim Reiten nicht offen getragen werden
5. Personen , die nicht eingewiesen sind , dürfen Pferde nicht zum Führen oder zum Reiten überlassen werden.
6. Da *Hunde* grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind sie während des Reitbetriebes auf der gesamten Anlage an der Leine zu führen. Das Mitbringen von Hunden in die Reitbahn und den Reitplatz sowie das unbeaufsichtigte Ablegen von Hunden auf der Tribüne ist ausnahmslos verboten. Hunde die trotz Anleins laut bellen oder sich aggressiv gegenüber Pferden verhalten, müssen von der Reitanlage gebracht werden.
7. Zweiräder dürfen nur auf dem ausgewiesenen Abstellplatz abgestellt werden. . Auch sollten Zweiräder über das Gelände geschoben werden. Absolutes Park- und Befahrverbot für Kfz. im Hofbereich ab dem ausgewiesenen Bereich. Ausnahmen sind nur für die Anlieferung und Pferdetransporter gestattet. Die Pferdetransporter sind auf die ausgewiesenen Stellplätze abzustellen. Die Feuergassen / Feuerwehruzugangswege sind absolut freizuhalten, dort herrscht ein absolutes Park- und Halteverbot.



# Reit- und Fahrverein Böblingen e. V.

Reit- und Fahrverein Böblingen e. V., Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen

Die Gäste und Besucher dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen temporär parken). Ein dauerhaftes Parken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

8. Es ist darauf zu achten, dass jeden Abend sowie Sonn- und Feiertags zu den Zeiten der Stallruhe alle Türen verschlossen sind. **Der letzte Benutzer, ist ausdrücklich für das Verriegeln der Hallentür, das Verschließen aller Ställe und Sattelkammern verantwortlich.** Bei Zuwiderhandlungen haftet der letzte, der die Halle bzw. den Stall verlässt, für evtl. Schäden. (z.B. Diebstahl, Brandstiftung, usw.)
9. Alle Schäden an der Reitanlage, welche die Sicherheit von Pferden, Reitern und Besuchern gefährden können, müssen unverzüglich dem Reitlehrer gemeldet werden.
10. Sollte trotz aller Sicherheitsmaßnahmen ein Unfall geschehen, so ist er unverzüglich dem Reitlehrer oder seinem Vertreter oder dem Vorstand zu melden. Ebenso ist der Unfall der VBG zu melden.

## §4

### Stall- und Anlagenordnung

1. Die Stallruhe regelt und begrenzt grundsätzlich für alle Mitglieder, Gäste und das Personal den Reitbetrieb. Es gilt der Hallenbelegungsplan entsprechend dem jeweils gültigen Aushang.
2. Das Eggen der Hallen und des Platzes findet zu ausgewiesenen Zeiten statt und hat dann Vorrang vor dem Reitbetrieb.
3. Jeder Reiter ist verpflichtet, in den Reithallen, dem Außenplatz, aber auch auf den Wegen und dem Hof des Reitvereins die Pferdeäpfel seines Pferdes unverzüglich, spätestens am Ende seiner Reitstunde zu entfernen
4. Vor dem Verlassen des Stalles und nach Rückkehr in den Stall müssen die Reiter den Pferden die *Hufe auskratzen* und die *Stallgasse reinigen*. Ebenfalls sollten die Pferde die Hufe beim Verlassen der Reithallen oder Sandplatz die Hufe ausgekratzt bekommen.
5. Da *Pferdemist* weiterverarbeitet wird, muss er unbedingt frei von Fremdkörpern sein. Achten Sie bitte daher auf Gegenstände wie Hufkratzer, Striegel und Kardätschen oder Abfälle die nicht biologisch abbaubar sind.
6. Selbstständige Futterentnahme oder Zufütterung mit Heu, Stroh, Pellets oder Hafer ist nicht erlaubt. Zusätzliche Fütterungen müssen ggfs. anteilig berechnet werden. Für Turnierfahrten ist aber eine Ausnahme erlaubt in der Höhe des in dieser Zeit verfütterten Materials. Sollte zusätzliches Futtermaterial benötigt werden, ist dies mit dem Reitlehrer oder Sportwart im Vorfeld zu besprechen und ggfs. zu kaufen.
7. Es darf auf der Reitanlage nur dort angefallener Müll entsprechend getrennt entsorgt werden. Selbstmitgebrachter Müll in nicht unerheblicher Menge führt zur Anzeige.
8. Die Medikamentengabe und Futterzusatzgabe durch das Personal erfolgt ohne Haftung an Verein oder Personal. Dies ist eine freiwillige Leistung nach Rücksprache ohne jegliche Haftungsansprüche.

### Einzelregelungen für den Schulstall:

9. Jeder Reiter sattelt und zäumt sein Pferd vor den Stunden selbst. Er kann aber jederzeit die Anwesende Aufsicht um Hilfe bitten.



# Reit- und Fahrverein Böblingen e. V.

Reit- und Fahrverein Böblingen e. V., Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen

10. Nach dem Unterricht Trensens und satteln die Reiter ihre Pferde im Stall ab und reinigen das Trensengebiss mit Wasser.
11. Schweißnasse Pferde müssen vom Reiter im Schritt geritten oder geführt werden, bis sie abgetrocknet sind. Schweißreste werden mit Strohwischen getrocknet. Anschließend ist das Pferd zu bürsten.
12. Nach dem Reiten können bei schönem Wetter die Beine und Hufe der Pferde abgewaschen werden. Das komplette Abspritzen der Pferde sollte grundsätzlich unterbleiben und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Reitlehrers erfolgen.

## §5

### Das Reitangebot

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellvertrag abzuschließen. Diese Reitordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. An folgende Reitveranstaltungen können Sie teilnehmen:
  - a.) Dressurreiten
  - b.) Springreiten
  - c.) Ausritte
  - d.) Voltigieren
3. Für Dressur- und Springreiten können Einzel- und Gruppenstunden belegt werden. Ausritte sind kostenpflichtig: Dauer bis 1,5 Stunden kostet wie eine (1) Gruppenstunde, Dauer bis 3 Stunden kostet wie zwei (2) Gruppenstunden. Es gilt die hierzu erlassene Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Verlust eines Hufeisens während eines Ausritts mit einem Schulpferd haftet der Reiter für die Wiederbeschaffung.

#### 3.1 Schulpferde des Vereins

- a.) Die Schulpferde des Vereins werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
- b.) Eine Reservierung der Pferde kann jederzeit über das elektronische Reitbuch erfolgen. Eine Abmeldung eines reservierten Pferdes kann nur entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit am elektronischen Reitbuch erfolgt; andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Zur Teilnahme am Unterricht ist die entsprechende Eintragung in das elektronische Reitbuch Pflicht. Haben sich weniger als 3 Reiter/innen für die betreffende Stunde eingetragen, ist bei Schulstunden der Reitlehrer nicht verpflichtet, die Stunde zu erteilen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden.
- c.) Ausritte mit Schulpferden sind grundsätzlich in Begleitung eines Reitlehrers oder eines(r) erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters(in) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- d.) Sind längere Ausritte – ganztags oder mehrtägig – geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen.



# Reit- und Fahrverein Böblingen e. V.

Reit- und Fahrverein Böblingen e. V. , Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen

- e.) Der Begleiter ist für Tempo, Gangart, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Der Begleiter bzw. der Vorstand behält sich das Recht vor, Reiter, die den Anweisungen nicht Folge leisten oder die Pferde unreiterlich behandeln, zukünftig von Ausritten und vom Schulbetrieb auszuschließen.
- f.) Die Kosten für die Teilnahme an Turnierveranstaltungen sind ebenfalls in der jeweiligen Gebührenordnung geregelt. Hierfür muss ein Schulpferd in Absprache mit dem Reitlehrer möglichst frühzeitig reserviert werden.
4. An das Reitangebot gilt für Reiten von vereinseigenen Pferden sowie für Reiten von in der Anlage eingestellten Privatpferden. Die Nutzung der Reitanlage durch nicht in der Anlage untergebrachter Pferdebedarf grundsätzlich einer Genehmigung durch den Vorstand. Für diese Pferde wird eine Gebühr gemäß der jeweiligen Gebührenordnung erhoben.

## § 6

### Der Reitbetrieb

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß dem gültigen Hallen- und Platzbelegungsplan, der im Aushang veröffentlicht wird, zur Verfügung. . Machen besondere Veranstaltungen, wie Turniere, Lehrgänge usw., es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dies per Aushang bekanntgemacht. Innerhalb der Zeiten der Stallruhe ist im Interesse von Pferden und Personal das Betreten der Stallungen untersagt.
2. Im Reitbetrieb verhält sich jeder mit seinem Pferd so, dass er die anderen Reiter möglichst wenig stört

Dazu gehört:

- a.) Vor dem Betreten der Reitbahn laut und deutlich "Tür frei" rufen und die Freigabe abwarten!
- b.) Während des Unterrichts kann die Halle von Einzelreitern nur zu vollen und halben Stunden betreten und verlassen werden.
- c.) In Springstunden dürfen sich nur Reiter in der Bahn befinden, die am Unterricht teilnehmen. In Dressurstunden kann der Reitlehrer je nach Größe der Abteilung Einzelreitern die Arbeit neben der Abteilung gestatten, wenn diese den Unterricht nicht stören.
- d.) Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiten (ab 3 Reiter - geltend) festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
- e.) Begegnen sich Einzelreiter auf dem gleichen Hufschlag, so hat die linke Hand Vorrang. Das heißt, der Reiter, der sich auf der rechten Hand befindet, muss nach rechts ausweichen.
- f.) "Ganze Bahn" hat immer Vorrang vor Zirkel. Wer Schritt reitet, benützt den zweiten bzw. 3. Hufschlag und lässt den ersten Hufschlag für Reiter in Trab und Galopp frei.



# Reit- und Fahrverein Böblingen e. V.

Reit- und Fahrverein Böblingen e. V., Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen

- g.) Um Unfälle zu vermeiden, müssen in der Halle und auf dem Platz grundsätzlich Hufschlagfiguren geritten werden.
- h.) Wenn mehr als 6 - 8 Reiter in der Bahn sind, sollten alle auf der gleichen Hand reiten. Ein versierter Reiter übernimmt das Kommando zum Handwechsel.
- i.) Junge, oder "rohe" Pferde sollten möglichst außerhalb der Reitstunden geritten werden.
- j.) . Wird außerhalb der offiziellen Springstunden gesprungen, so ist die Zustimmung der anderen Reiter und des Reitlehrers einzuholen.
- k.) Wenn voltigiert wird, darf in der Halle nicht geritten werden. Voltige findet in der Regel (Außer bei Turnier) in der kleinen Halle statt.
- l.) Longieren ist nur in der kleinen Halle zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und sich nicht mehr als drei Reiter in der Bahn befinden. Grundsätzlich sind die anwesenden Reiter vorab zu befragen. Nach dem Longieren und Voltigieren ist unverzüglich nach Verräumung des Pferdes der Longierzirkel mit dem Rechen sauber und gerade zu ziehen und die festgetretenen Flächen aufzulockern.
- m.) Jeder Reiter ist für die Ordnung in unseren Reitbahnen mitverantwortlich.
- n) Die Reiter sind verpflichtet in korrekter Reitkleidung die Anlage zu benutzen.
- o) Hindernisse, die in der Halle aufgestellt werden, müssen nach Beendigung der Arbeit weggeräumt werden. Auf dem Sandplatz umgeworfene Hindernisse sind ordnungsgemäß wieder aufzustellen.
- p) Das freie Laufenlassen der Pferde ist nur außerhalb des Reitstundenplans, außerhalb der Stallruhe und nur in der kleinen Halle erlaubt. Etwaige Schäden an Halle oder Boden übernimmt der Besitzer. Durch Wälzen oder Scharren verursachte Bodenunebenheiten sind sofort nach Verräumung des Pferdes wieder mit dem Rechen eben und locker zu ziehen.

## 5. Verhalten im Gelände

Für das Reiten im Gelände gelten noch einige Regeln, die über diejenigen für den Hallen- und Platzbetrieb hinausgehen. Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere Reiten auf nicht ausdrücklich

gekennzeichneten befestigten Fußwegen oder verbotenen Wegen schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen. Es entspricht dem reiterlichem Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter Gangart (Schritt) erfolgen. Auf schmalen, weichen Wegen empfiehlt es sich, Fußgänger durch einen freundlichen Anruf auf sich aufmerksam zu machen. In diesem Zusammenhang kann ein freundlicher Gruß durch den Reiter das friedliche Miteinander festigen und so wesentlich zu gegenseitiger Achtung und Verständnis beitragen.

Reitverbot herrscht grundsätzlich auf:

- allen ausgeschilderten Wegen des Albvereins,
- allen nassen Wegen, die durch Pferdehufe beschädigt werden können und
- allen Wiesen.



# Reit- und Fahrverein Böblingen e. V.

Reit- und Fahrverein Böblingen e. V., Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen

Ein Großteil des Gemeindewaldes von Böblingen, Schönaich und Holzgerlingen gehört zum sogenannten Verdichtungsraum Stuttgart und Umgebung. Hier ist das Reiten nur auf ausgeschilderten Wegen erlaubt.

## §7

### Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verlust oder Schäden irgendwelcher Art, insbesondere durch Schul- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entsteht, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen beruhen.

- a.) Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, für jedes seiner Pferde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, da diese durch den Verein nicht versichert sind. Eine Kopie ist gemäß Einstellungsvertrag beim Vorstand abzugeben.
- b.) Jeglicher Schaden, den Vereinsmitglieder durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Missachtung der Anordnung des Reitlehrers oder der Reitordnung des Vereins anrichten, muss von diesen ersetzt werden.

Dazu gehört z.B.:

- Zerstören von Hindernissen beim Springen.
- Zerstören von Scheiben und dergleichen durch Tätigkeiten, die nichts mit den Aufgaben des Vereins zu tun haben.
- Verursachen eines Brandes durch Nichtbeachtung des Rauchverbotes.

- c.) Schäden an Gebäuden und Stalleinrichtungen, die durch Privatpferde verursacht werden und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, müssen von den Besitzern dieser Pferde ersetzt werden.

Dazu gehört z.B.:

- Das Herausschlagen von Brettern der Boxen und Wände.
- Extrem starkes Benagen der Stalleinrichtungen, die ein Ersetzen notwendig machen. (weitere Einzelheiten siehe Einstellungsvertrag)
- Zerstörung von Koppelumzäunungen und Koppelboden.

- d.) Folgende Bestimmungen dieser Reitordnung sind für die Sicherheit in der Anlage so wichtig, dass Verstöße im Wiederholungsfall zum Ausschluss und Hausverbot führen können:

- **§ 3.1 Rauchverbot**
- **§ 3.3 Nichttragen eines genormten Reithelmes**
- **§ 3.6 Hunde auf der Anlage**
- **§ 3.7 Fahr- und Parkverbot im Hofbereich**
- **§ 3.8 Schließdienst**
- **§ 6.5 Regeln für das Reiten im Gelände**



# Reit- und Fahrverein Böblingen e. V.

Reit- und Fahrverein Böblingen e. V. , Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen

## §8

### **Bewirtung und Veranstaltungen**

Veranstaltungen auf dem Gelände des Reitvereins bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vorstand. Dies gilt im Besonderen für Veranstaltungen, die der Reitverein nicht selbst oder durch Beauftragte ausführen lässt. Hierzu zählen auch Vereinseinrichtungen wie der Grillplatz, der Jugendraum, etc.

Der Vorstand hat das Recht, solche Veranstaltungen aus Haftungsgründen sowie aller mit einer Veranstaltung in Zusammenhang stehenden möglichen Gefahren für Personen, Pferden oder ihm anvertrautem Gut und den wirtschaftlichen Interessen des Pächters von unserem Reiterstüble zu genehmigen oder zu untersagen. Auch bereits in der Vergangenheit durchgeführten Aktivitäten sind mit Neufassung dieser Reitordnung grundsätzlich ohne Ausnahme genehmigungspflichtig.

Böblingen im Januar 2015

Reit- und Fahrverein Böblingen e.V.

Thomas Kirn  
1.Vorsitzender